

Damit die Schule ihren *Unterrichts- und Erziehungsauftrag* erfüllen kann, sind verbindliche Regeln Grundlage des Zusammenlebens und –arbeitens

- 1 Durch Gesetz sind die Pflichten aller Schülerinnen und Schüler festgelegt.
„Jede Schülerin und jeder Schüler ist verpflichtet
 - **am verbindlichen Unterricht der Schule und den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen,**
 - **im Unterricht mitzuarbeiten,**
 - **die im Rahmen der schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.“ (§ 30,4 SchOG)**
- 2 Für das Zusammenleben und -arbeiten in der Schule gelten 3 Grundregeln:
 1. **Jeder Schüler, jede Schülerin hat das Recht, ungestört zu lernen.**
 2. **Jeder Lehrer, jede Lehrerin hat das Recht, ungestört zu unterrichten.**
 3. **Jeder, jede in der Schule muss die Rechte der anderen achten**

Was dies im Einzelnen heißt, hat die Schulkonferenz am 9.1.2014 wie folgt festgelegt:

zu 1:

1.1 Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht und den übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen

Alle sind pünktlich zu Unterrichtsbeginn im Unterrichtsraum, auch bei Schulraumwechsel.

Arztbesuche finden außerhalb des Unterrichts statt. Ist im Ausnahmefall ein Arztbesuch vormittags notwendig, wird dies zuvor von den Erziehungsberechtigten oder dem/der volljährigen Schüler/Schülerin schriftlich beantragt. Die Dauer des Besuchs ist durch eine Bescheinigung der Praxis nachzuweisen. Fehlen wegen Krankheit wird der Schule am 1. Fehltag gemeldet. Spätestens am 3. Fehltag ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen.

1.2 Teilnahme am Unterricht bedeutet aktive Mitarbeit.

Arbeitsaufträge im Unterricht und den Lernzeiten sowie Hausaufgaben sind zu erledigen. Alle bringen regelmäßig und vollständig die notwendigen Materialien mit.

1.3 Alle achten auf Sauberkeit und Ordnung im Schulhaus und auf dem Schulgelände.

Müll wird nur in die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt. Kaugummi wird auf dem Schulgelände nicht gekaut. Spucken ist zu unterlassen. Die Klassen- und Unterrichtsräume werden vor dem Verlassen aufgeräumt. Das gilt auch bei Wechsel des Unterrichtsraums. Jede Klassenstufe hat einen bestimmten Verantwortungsbereich.

1.4 Alle vermeiden umwelt- und gesundheitsschädliches Verhalten.

Das Mitbringen und Konsumieren von Drogen, Alkohol oder Suchtmitteln jeder Art auf dem Schulgelände ist untersagt. Das gilt auch für Tabakwaren. Das Rauchen auf dem Schulgelände und im unmittelbaren Eingangsbereich des Schulgeländes ist verboten. Getränke werden in wieder verschließbaren Behältern mitgebracht.

1.5 Während des Wechsels von IL zum Fachunterricht (8.45 Uhr) halten sich alle Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen auf.

Alle bleiben im Unterrichtsraum und richten sich auf die nächste Stunde ein. Zu Beginn der Unterrichtsstunde sind sie arbeitsbereit. Der Unterrichtsraum wird nur verlassen, wenn ein Raumwechsel notwendig ist.

1.6 Während der großen Pausen halten sich in der Regel alle auf dem Schulhof oder bei Regen in der Halle auf.

Das gilt verbindlich für alle Schüler und Schülerinnen der Klassen 5 – 9 sowie 10 in der 1. Pause. Zu Beginn der Pausen sind die Klassenräume zügig zu verlassen. Schüler und Schülerinnen der Klassen 5 – 9 können während der Pausen nicht zu Besorgungen außerhalb des Schulgeländes beurlaubt werden. Schüler und Schülerinnen der Klassenstufen 11 – 13 können sich während der Pausen in ihren jeweiligen Klassenräumen aufhalten, jedoch nur bei strikter Einhaltung der Ruhezone.

zu 2:

2.1 Alle Flure, Klassen und Unterrichtsräume sind Ruhezeiten

Laufen, Rennen, Schreien, Ballspielen oder ähnliches ist zu unterlassen. Das gilt auch für die Halle während der großen Pausen.

2.2 Die Anweisungen der Lehrerinnen und Lehrer im Unterricht, in den Pausen und während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände sind zu befolgen.

2.3.1 Alle gehen rücksichtsvoll und höflich miteinander um.

Es wird alles unterlassen, was andere verletzt.. Das heißt, zu unterlassen sind körperliche Angriffe (Festhalten, Treten, Rempeln, Schläge, Schlägereien ...), aber auch Verletzungen durch Worte (beleidigende oder diskriminierende Worte, Drohungen, Beschimpfungen...) oder Gesten (Auslachen, beleidigende Gesten...) Dies gilt selbstverständlich auch für den Schulweg und die öffentlichen Verkehrsmittel auf dem Schulweg.

2.3.2 Alle gehen sorgfältig mit dem Schuleigentum und dem Eigentum der Mitschülerinnen und Mitschüler um und vermeiden Beschädigungen.

Materialien von Mitschüler/innen dürfen nur mit deren ausdrücklicher Erlaubnis mit benutzt werden. Das Beschriften und Bemalen von Wänden oder Einrichtungsgegenständen ist zu unterlassen. Die Schuleinrichtung wird nur in ihrer jeweiligen Funktion benutzt und pfleglich behandelt. So hat etwa das Zuhalten oder Schlagen von Türen, Spielen am Waschbecken, der unsachgemäße Gebrauch von Papierhandtüchern oder Toilettenpapier, die Verunreinigung oder Beschädigung der Toilettenanlagen zu unterbleiben.

2.3.3 Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören oder die Mitschüler/innen gefährden können, sind nicht zulässig.

Feuerzeuge, Messer oder Waffen gleich welcher Art werden nicht mitgebracht. Auf dem Schulgelände ist der Gebrauch von Handys, MP3-Playern o. ä. nicht erlaubt. Diese Geräte sind ausgeschaltet und nicht sichtbar. Ebenso untersagt ist die Benutzung von Fahrrad, Skateboard o. ä. Die Schule haftet nicht für mitgebrachte Wertgegenstände.

Die Schule legt Wert darauf, dass sich die Schülerinnen und Schüler auch auf ihrem Schulweg respektvoll und höflich untereinander und anderen gegenüber verhalten und die Gesetze befolgen.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung ist mit Maßnahmen der Schule zu rechnen.